



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 150. Mahlkühe

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

sich darauf gründet, daß solche, wie die Gänse, als Leckerbissen in den ältern Zeiten angesehen wurden und bey den Bauersleuten noch jetzt dafür gehalten werden, weshalb denn auch die Lieferung derselben an Festtagen zu geschehen pflegte. Nun aber ist bekannt, daß diese vorzügliche Delicatesse des Hühnerviehes nur auf Hühner, in neuern Zeiten auf Kapauen und Putarden, keinesweges aber auf Hahnen ausgedehnt wird 2c."

§. 148. Noch werden außer solchen Zinshühnern von den Unterthanen Zinsgänse, Zinsenten und Zinseyer geliefert, und es ist die Regel, daß, wenn sich Jemand eine neue Stätte anweisen läßt, alsdann gewöhnlich die Prästation der Rauchhühner und Zinseyer mit zur Bedingung gemacht und übernommen wird.

§. 149. Alle diese Prästationen beruhen entweder auf einem Vertrage oder Herkommen; fehlt daher beides, so sind sie hieselbst unanforderbar und jede deswegen einseitig zu treffende Veränderung ist widerrechtlich.

§. 150. Zum Schlusse dieses Capitels ist nur noch die Bemerkung übrig, daß die Besitzer der Bauerhöfe ebenfalls, wo sie hergebracht sind, gewisse Mahlkühe liefern müssen, welche von ihnen gewöhnlich im Preise zu 8 Rthl. in Golde für jedes Stück gepachtet werden.

Bei der naturellen Auswahl der Mahlkühe ist es die zweyte nach der besten, und zu den Mahlkühgeldern müssen so wohl die Rötter und

und Einlieger, als auch die herrschaftlichen Forstbediente beitragen; daher es wohl unleugbar richtig ist, daß die Mahlkuh von der Nutzung der gemeinen Hude entrichtet werden muß.

§. 151. Ferner auch Mahlhammel, Mahlschaafe, Mahllämmer, und zwar nach folgender Ordnung: von 150 Stück Schaaßen auf die gemeine Hude einen Mahlhammel; von 100 St. ein Schaaf und von 50 St. ein Lamm.

III. Abschnitt.

Von den übrigen Gattungen der Meyergüter.

I. Capitel.

§. 152. Eigentlich befinden sich im Lande IV Hauptgattungen von Meyergütern.

Die erste Classe begreift diejenigen Höfe in sich, deren Besitzer in einem leibeigenen und Gutsverhältnisse zugleich stehen. Hier auf gehen: die Polizeyordnung von 1620 Tit. XI. ferner die Distractionensordnung von 1597 §. 13., der Landtagschluß von 1669, die Verordnung vom 11. März 1750, die von 1752, die Hypotheken- und Distractionensordnung von 1771 und endlich die Leihkassenverordnung von 1786.

Von solchen Stättebesitzern habe ich nun schon das Wesentliche gesagt, und, was sie mit den übrigen etwa noch gemein haben, werde ich in dem folgenden Abschnitte noch weiter anzeigen, halte es aber doch für angemessen, noch